



**Amtsgericht  
Göttingen**

Geschäfts-Nr.:  
28 C 171/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Erlassen am 16.11.2012

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes  
Urteil  
In dem Rechtsstreit**

der

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte justlaw Rechtsanwälte,  
Groner-Tor-Straße 1, 37073 Göttingen  
Geschäftszeichen: 993/11

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Göttingen im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist  
bis zum 20.09.2012 durch die Richterin am Amtsgericht Poltze am 16.11.2012

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlich entstandenen  
Anwaltskosten der Rechtsanwältin Regine Filler, Groner-Tor-Str. 8, 37073  
Göttingen, freizustellen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Erstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Göttingen ergibt sich örtlich aus § 32 ZPO und sachlich aus § 23 GVG. Die streitauslösende Domain "██████████" war bundesweit abrufbar und schloss die Klägerin auch an ihrem Wohnort Göttingen davon aus, eine eigene Domain unter ihrem Namen zu betreiben.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung der Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von ██████████ aus §§ 677, 683, 670, 257 BGB.

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass derjenige, der vom Störer die Beseitigung der Störung verlangen kann, gemäß § 683 BGB Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen als Geschäftsführer ohne Auftrag hat, soweit er seinerseits bei der Beseitigung der Störung hilft und dabei im Interesse und im Einklang mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Störers tätig wird (vgl. BGHZ 52, 393, 399). Dies ist hier der Fall. Die vorprozessuale Abmahnung der Störerin war geeignet, zur beschleunigten Beseitigung der Namensrechtsverletzung beizutragen und zugleich im Interesse der Störerin, da sie dadurch Gelegenheit erhielt, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden.

Zum Zwecke der Rechtsverfolgung wegen Verletzung ihrer Namensrechte durch die Beklagte hat die Klägerin eine Rechtsanwältin aufgesucht und mit dieser einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Sie hat die Beklagte in berechtigter Weise rechtsanwaltlich abgemahnt, wodurch ihr Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von ██████████ entstanden. Dass diese Kosten im Verhältnis Klägerin Rechtsanwältin auch nach einem Jahr Rechtsstreit mit der Beklagten noch nicht beglichen sind, spricht noch nicht gegen den Bestand und die Wirksamkeit der Forderung. Der Vortrag der Beklagten, die eine solche Forderung in Frage stellt ist nicht hinreichend substantiiert.

Der Klägerin stand ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung der Internetadresse "██████████" und Freigabe der Domain aus §§ 1004 I, 823 I, 12 I BGB zu. Die Registrierung dieser Domain durch die Beklagte erfolgte unbefugt, da sie weder ein eigenes noch ein abgeleitetes Namens- oder Kennzeichnungsrecht vorweisen konnte. Der Klägerin hingegen stand als Namensträgerin ein Namensrecht aus § 12 BGB zu. Hierüber hilft auch nicht der Vortrag der Beklagten hinweg, ein Internetportal über den Boxer ██████████ veröffentlichen zu wollen. Sie hat nicht hinreichend dargetan, ob sie beispielsweise hierzu durch die Erben des Namensträgers beauftragt wurde und hieraus ein Namensrecht ableiten konnte, oder woraus sich ihre Berechtigung begründet.

Lässt ein nichtberechtigter Dritter einen geschützten Namen als Domain registrieren, so verletzt dies schutzwürdige Interessen des Namensträgers, weil hierdurch eine Zuordnungsverwirrung ausgelöst wird. Hierin liegt eine Namensanmaßung, gegen die der berechtigte Namensträger aus § 12 BGB vorgehen kann (vgl. LG Stuttgart vom 28.09.2010, Az. 17 O 481 /09 m.w.N).

Der Name ██████████ ist dabei auch hinreichend unterscheidungskräftig, da er zumindest von der Klägerin getragen wird. So lange die Beklagte unbefugte Inhaberin der Domain "██████████" war, war die Klägerin zudem nicht in der Lage, eine

eigene Seite unter dieser Adresse anzubieten. Die Registrierung der Domain durch die Beklagte erfolgte ausschließlich zum Zwecke des Handels und ohne konkrete Verwendungsabsicht. Diese Blockade ohne Verwendungsabsicht hat damit das Namensrecht der Klägerin verletzt.

3.) Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Freihaltung von der Gebührenrechnung ihrer Rechtsanwältin i.H.v. weiteren [REDACTED] aus § 280 I, II, § 286 I BGB.

Die Beklagte befand sich mit der Zahlung des Freihalteanspruchs der Klägerin hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von [REDACTED] in Verzug.

Durch das rechtsanwaltliche Schreiben vom 16.06.2011 wurde der Freistellungsanspruch der Klägerin mit einer 14-tägigen Frist fällig. Die Beklagte wurde nach Ausbleiben der Forderungsbegleichung mit Schreiben vom 13.07.2011 zur Zahlung unter Fristsetzung bis zum 27.07.2011 gemahnt. Die Beklagte hat die in der Folge entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von [REDACTED] als Verzugsschadensersatz zu ersetzen.

Die Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten als der unterlegenen Partei folgt aus § 91 I 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Poltze  
Richterin am Amtsgericht